

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 30.07.2007 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehungen haben.

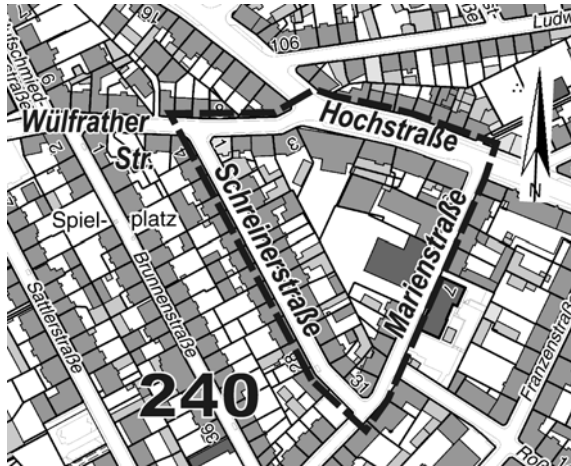
Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Bauleitplanung / Grundstücksverfügungen:</u> <ul style="list-style-type: none">• Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen von Bauleitplänen	2
<u>Satzungen / Verordnungen:</u> <ul style="list-style-type: none">• Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal	14
<u>Sonstiges:</u> <ul style="list-style-type: none">• Kommunalwahl am 26.09.2004 – hier: Nachfolge eines Bezirksvertreters• Kraftloserklärungen und Aufgebote von Sparkassenbüchern• Jahresabschluss zum 31.12.2006 der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal	16 17 20

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen von Bauleitplänen

Der Ausschuß Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 22.05.2007 die Sammel-Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse der nachstehend genannten Bebauungspläne beschlossen.

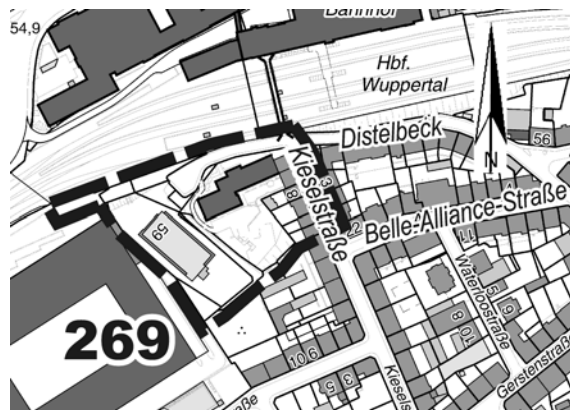
Bebauungsplan 240 – Marienstraße / Block 48 (12) -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Südseite der Wülfrather Straße und der Hochstraße, die Westseite der Marienstraße und die Ostseite der Schreinerstraße.

• • •

Bebauungsplan 269 / 1. Änd. – Kieselstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche südwestlich der Kreuzung Diestelbeck / Kieselstraße bis zu einer Tiefe von jeweils ca. 80 m.

• • •

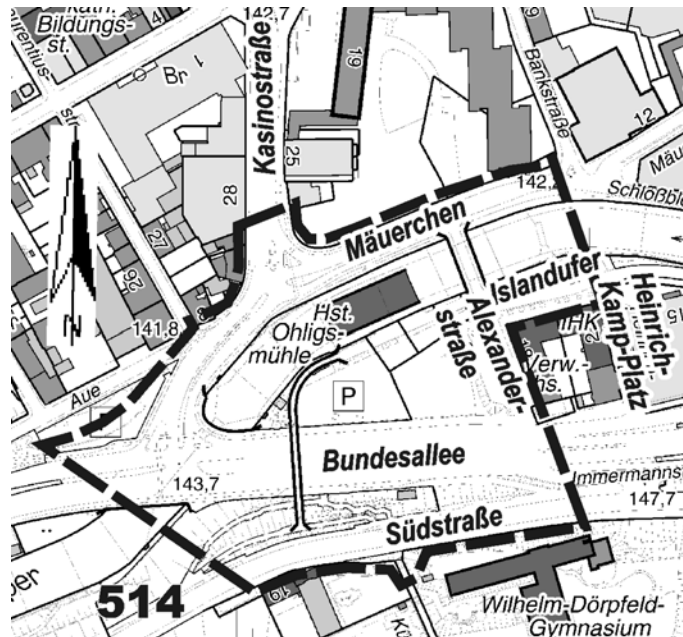
Bebauungsplan 379 / 1. Änd. – Ronsdorfer Straße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst den Straßenzug Ronsdorfer Straße / Lichtscheider Straße einschließlich eines Teils der Alten Ronsdorfer Straße im Einmündungsbereich der Straße Am Walde auf der Grenze zwischen Elberfeld und Barmen.



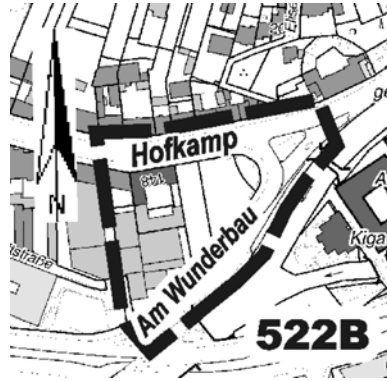
Bebauungsplan 514 / 1. Änd. – Alexanderbrücke -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Schwebebahnstation Ohligsmühle zwischen der Südstraße im Süden und der Straße Mäuerchen im Norden, im Osten einschließlich des Brückenbereichs zwischen Islandufer und Mäuerchen, im Westen einschließlich des Einmündungsbereichs Kasinostraße / Bundesallee.



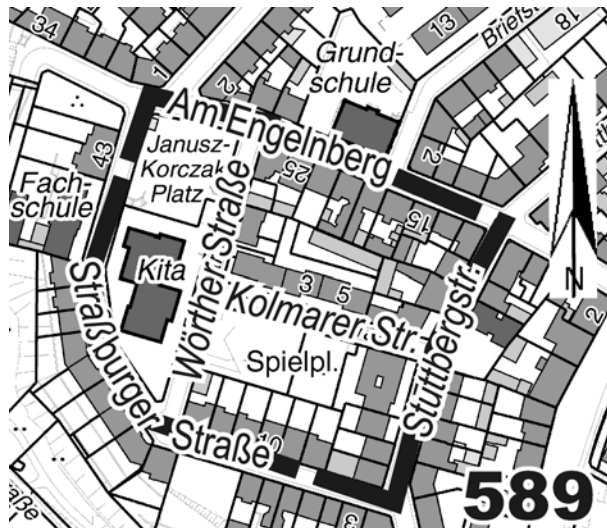
Bebauungsplan 522 B – Am Wunderbau / Hofkamp -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst den Kreuzungsbereich Hofkamp / Am Wunderbau, im Westen bis einschließlich der Grundstücke Hofkamp 146 / 164 a.

• • •

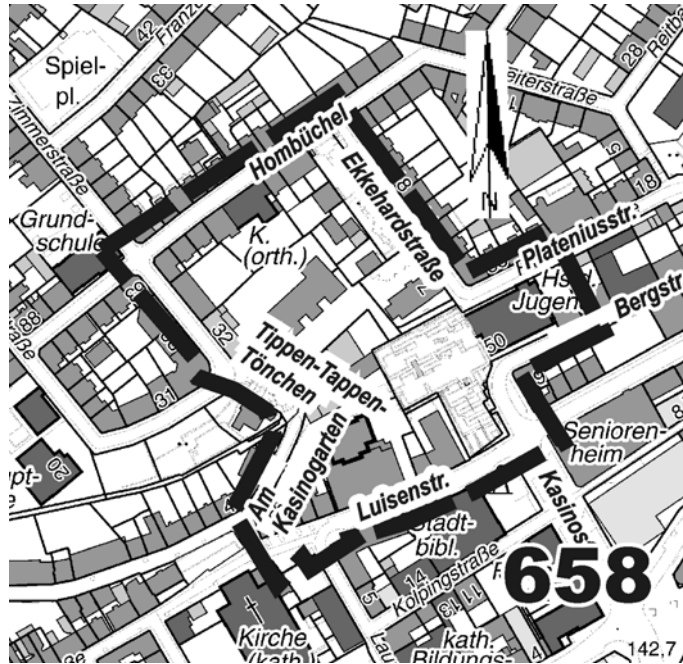
Bebauungsplan 589 – Wörther Straße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich liegt zwischen der Straßburger Straße, der Stuttbergstraße und der Straße Am Engelberg.

• • •

Bebauungsplan 658 / 1. Änd. – Ekkehardstraße / Bergstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen den Straßen Am Kasinogarten, Zimmerstraße, Hombüchel, Ekkehardstraße, Plateniusstraße bis Haus Nr. 32, Bergstraße einschließlich Grundstück Haus Nr. 48, Kasinostraße und Luisenstr.



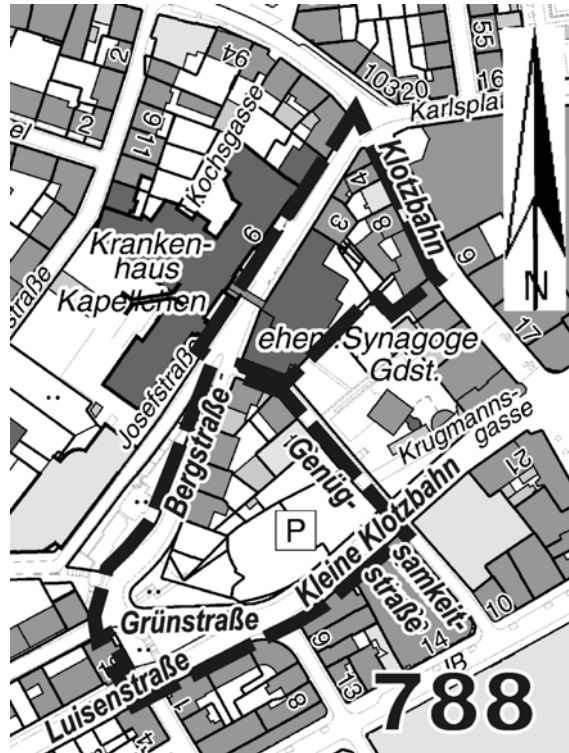
Bebauungsplan 739 / 1. Änd. – Brunnenstraße / Block 11 -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen der Wülfrather Straße, Schreinerstraße, Marienstraße und Brunnenstraße.



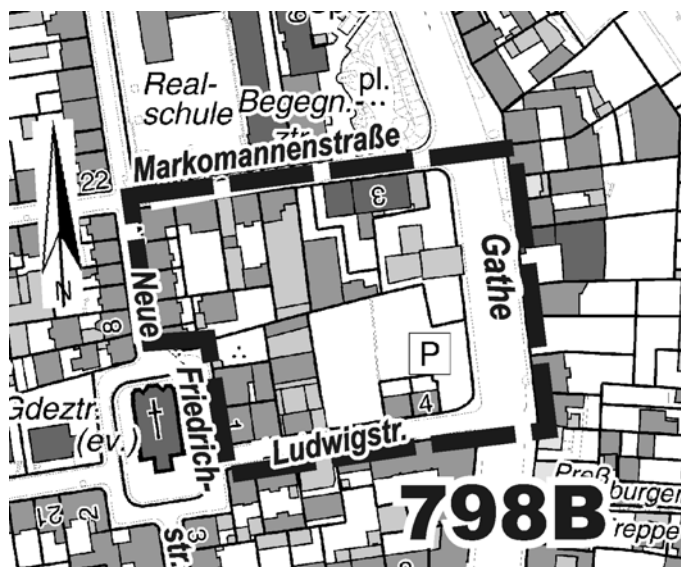
Bebauungsplan 788 – Bergstraße / Kleine Klotzbahn -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst den Bereich südlich der Bergstraße zwischen der Kreuzung Bergstraße / Grünstraße und der Klotzbahn, einschließlich der Gebäude Klotzbahn 2 bis 12. Der westliche Teil wird begrenzt durch die Genügsamkeitstraße und den Straßenzug Kleine Klotzbahn / Luisenstraße.

• • •

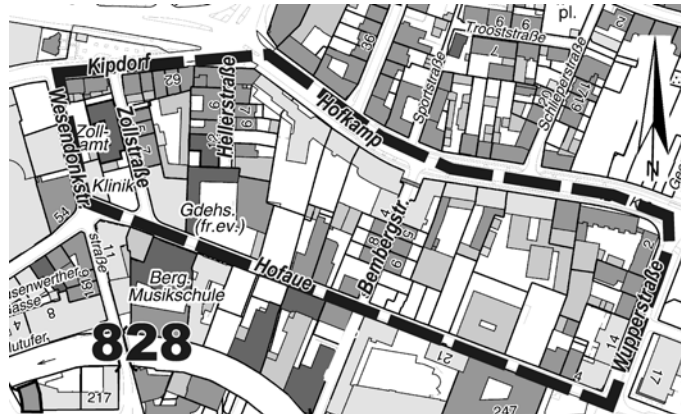
Bebauungsplan 798 B – Markomannenstraße / Ludwigstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen den Straßen Markomannenstraße, Gathe, Ludwigstraße und Neue Friedrichstraße.

• • •

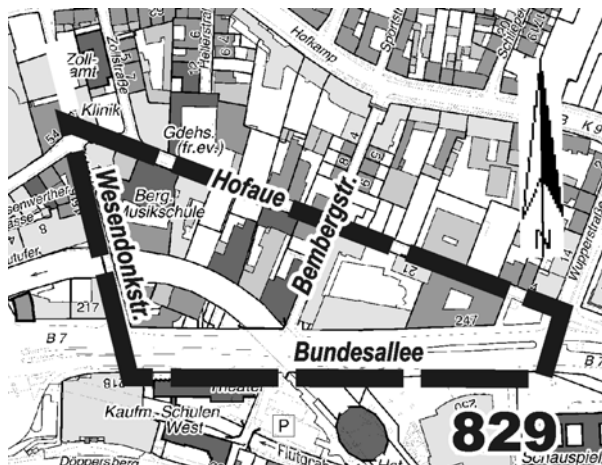
Bebauungsplan 828 – Hofaue / Hofkamp -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche zwischen der Wesendonkstraße im Westen, der Hofaue im Süden, der Wupperstraße im Osten und den Straßen Kipdorf bzw. Hofkamp im Norden.

• • •

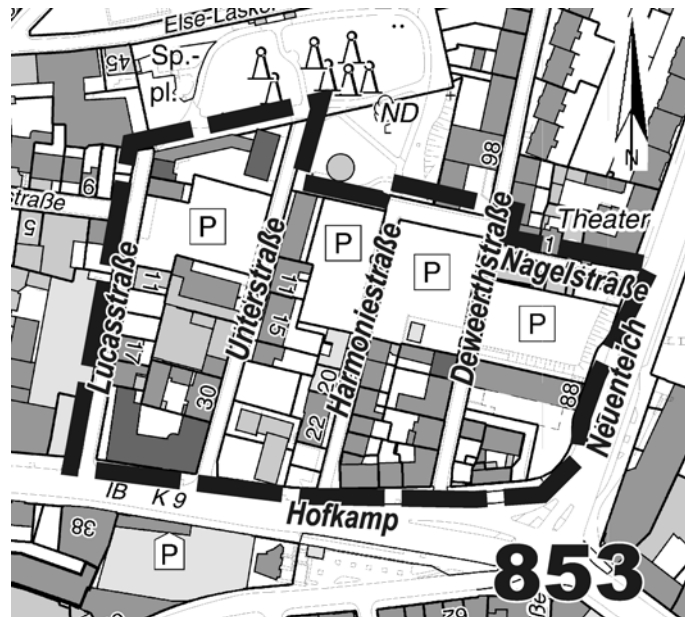
Bebauungsplan 829 – Hofaue / Bundesallee



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche zwischen der Hofaue im Norden, der Wupperstraße im Osten, der Bundesallee im Süden und der Wesendonkstraße im Westen.

• • •

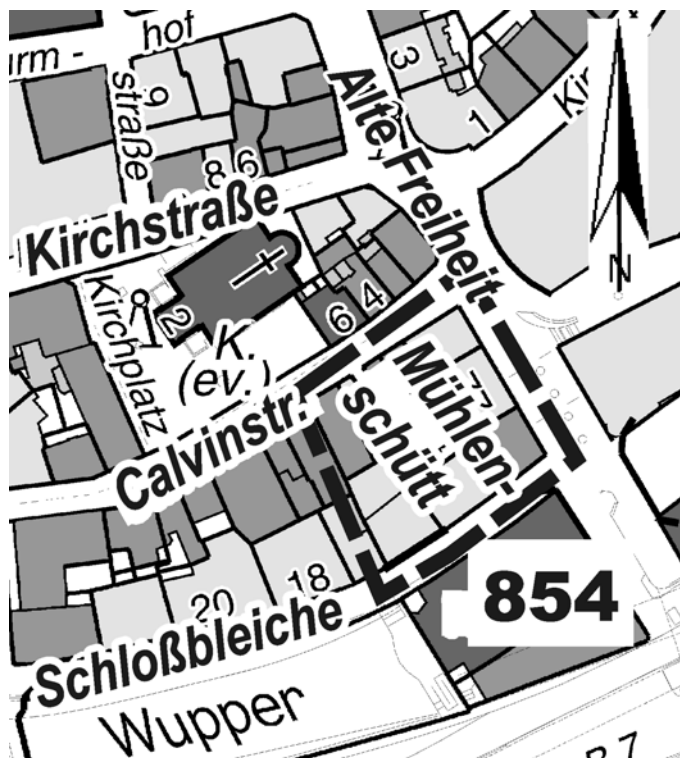
Bebauungsplan 853 – Harmoniestraße / Lucasstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen der Straße Neunteich (westliche Straßenbegrenzungslinie), der Nagelstraße (nördliche Straßenbegrenzungslinie), südlich der Grünanlage der Ev.-ref. Kirchengemeinde, der Lucasstraße (westliche Straßenbegrenzungslinie) sowie Hofkamp (nördliche Straßenbegrenzungslinie).

• • •

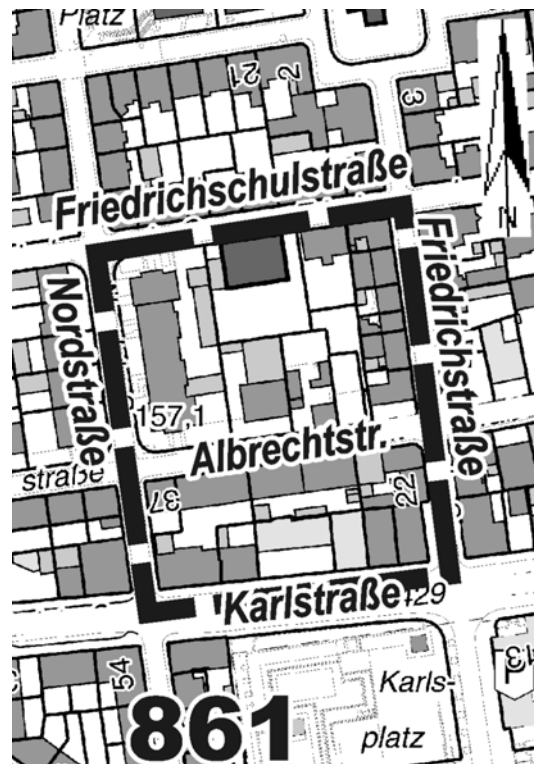
Bebauungsplan 854 – Mühlenschütt -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst einen Bereich zwischen der Straße Alte Freiheit im Osten, der Schloßbleiche im Süden, der westlichen Grenze der Grundstücke Schloßbleiche 8, Mühlenschütt 4, Calvinstraße 9 und der Calvinstraße im Norden.

• • •

Bebauungsplan 861 – Karlsstraße / Nordstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich wird umfasst von den Straßen Karlsstraße im Süden, der Friedrichstraße im Osten, der Nordstraße im Westen und von der Friedrichschulstraße im Norden.

• • •

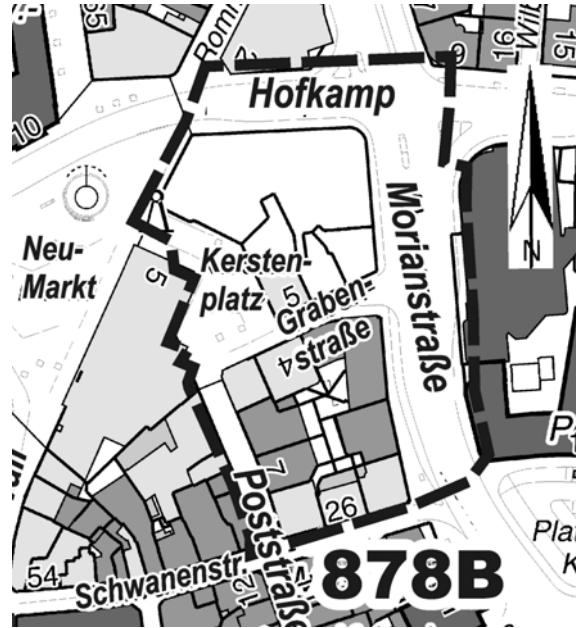
Bebauungsplan 863 – Rommelspütt -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich liegt östlich der Friedrichstraße zwischen Wilhelmstraße und Hofkamp bis zur östlichen Straßenbegrenzung der Gathe einschließlich des Einmündungsbereichs der Paradestraße.

• • •

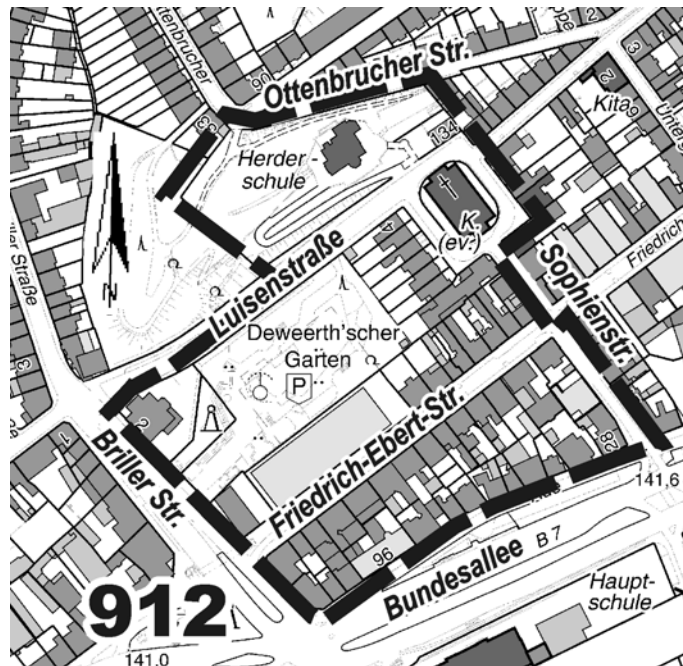
Bebauungsplan 878 B – Kerstenplatz / Morianstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasste zunächst den Bereich zwischen der Straße Hofkamp, der Morianstraße, der Schwanenstraße, der Poststraße sowie des Kerstenplatzes bzw. anschließend des Neumarktes.

• • •

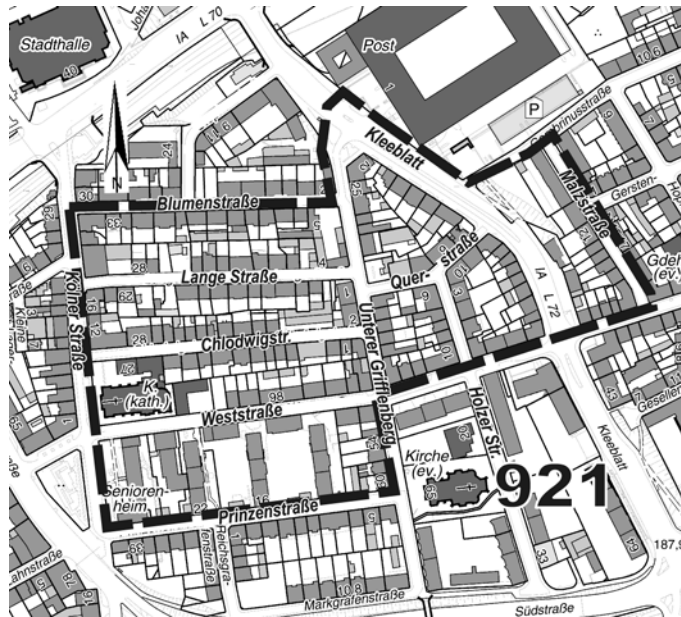
Bebauungsplan 912 – Robert-Daum-Platz / Friedrich-Ebert-Straße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des ersten Aufstellungsbeschlusses vom 13.12.1989 umfasste den Bereich zwischen der Sophienstraße im Osten, der Aue im Süden, der Briller Straße und dem Robert-Daum-Platz im Osten und der Luisenstraße im Norden. Dieser Geltungsbereich wurde in einem erneuten Aufstellungsbeschluss vom 25.02.1991 erweitert um den östlichen Teil des Parks um die Herder Schule sowie zwischen Ottenbrucher Straße und Luisenstraße und den Bereich der Sophienkirche.

• • •

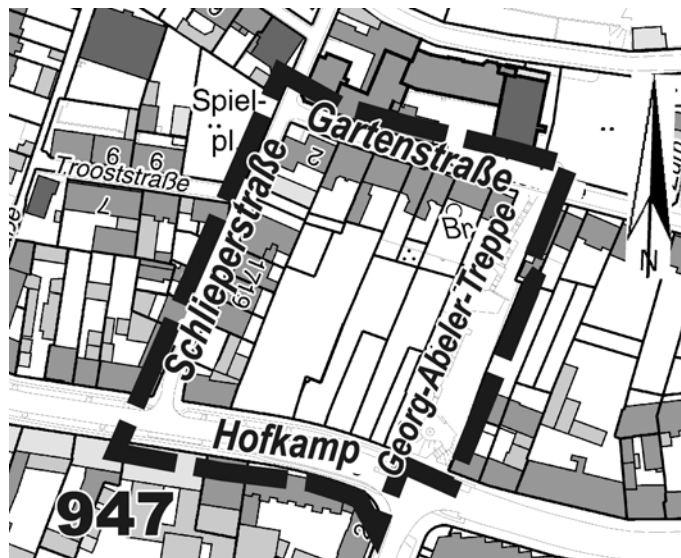
Bebauungsplan 921 – Unterer Griffenberg -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des ersten Aufstellungsbeschlusses vom 11.06.1990 umfasste die vier Baublöcke zwischen der Blumenstraße, der Prinzenstraße, der Kölner Straße und des Unteren Griffenberg. Dieser Geltungsbereich wurde in einem neuen Aufstellungsbeschluss vom 01.02.1993 in Richtung Osten erweitert auf das Gebiet nördlich der Weststraße, südlich der Hauptpost und im Osten bis zur Malzstraße.

• • •

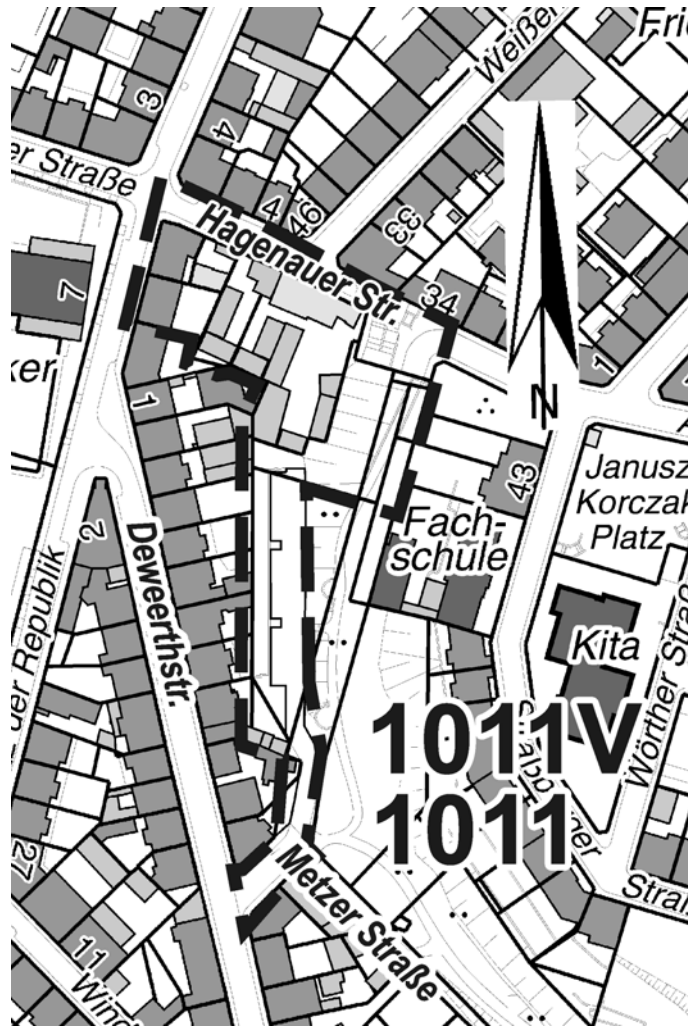
Bebauungsplan 947 – Georg-Abeler-Treppe -



Geltungsbereich: Der Aufstellungsbeschluss umfasst den Geltungsbereich zwischen der Schlieperstraße, südlich der Gartenstraße bis einschließlich der Georg-Abeler-Treppe im Osten und im Süden begrenzt durch die Straße Hofkamp.

• • •

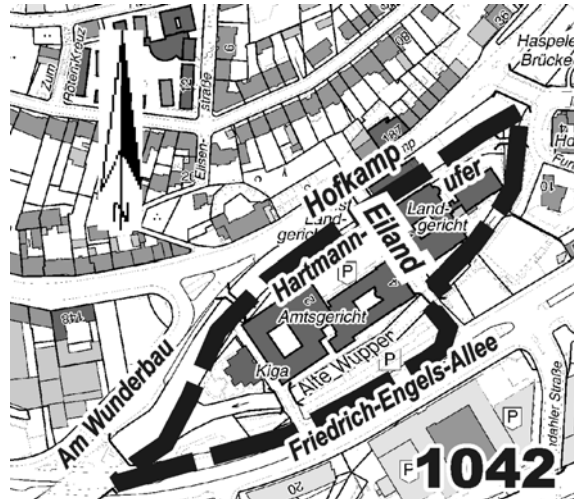
Bebauungsplan 1011 V – Engelnbergtreppe -



Geltungsbereich: Die Abgrenzung des Geltungsbereiches verläuft auf der Nordseite der Hagenauer Straße von der Kreuzung Opphofer Straße beginnend bis zum Fuß der Engelnbergtreppe, von dort nach Süden knickend entlang der Ostgrenze des Schniewind'schen Parks bis in die Höhe des Parkplatzes. Von dort läuft sie auf die Nordostecke des Parkplatzes zu, dann entlang dessen Grenze bis zur Metzger Straße und weiter bis zur Deweerthstraße. Die Metzger Straße einschließlich erfasst das Plangebiet die Parkplatzanlage und die südwestliche Bebauung an der Hagenauer Straße von der Engelnbergtreppe bis zur Kreuzung Hagenauer Straße / Opphofer Straße.

• • •

Bebauungsplan 1042 – Eiland -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umschließt das Gelände der Justizgebäude und wird im Norden begrenzt durch den Verlauf der Wupper, im Osten und Süden teilweise durch die sog. alte Wupper, ab der Straße Eiland im Süden durch die Friedrich-Engels-Allee und im Westen durch die Spitze der „Eiland-Insel“.

Wuppertal, den 24.07.2007
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 15.12.2000 vom 23.07.2007

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 11.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 15.12.2000 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 22.12.05 wird wie folgt geändert:

§ 3 (Steuerbefreiung) wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Hunde, die von Personen gehalten werden, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Wuppertal aufhalten. Die Befreiung wird gewährt für Hunde, die diese Personen bei ihrer Ankunft besitzen, sofern nachgewiesen wird, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert werden oder von der Steuer befreit sind,
- b) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen „H“ besitzen,
- c) Hunde, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Wuppertal aufgenommen werden, für die ersten 12 Monate nach der Aufnahme in den Haushalt,
- d) ausgebildete und geprüfte Rettungshunde, die nachweislich eine Prüfung vor einem unabhängigen Leistungsrichter abgelegt haben und einer zur Mitwirkung im Katastrophenschutz anerkannten Organisation zur Verfügung stehen.
Eignung und Verfügbarkeit sind bei Antragstellung und in der Folge jährlich nachzuweisen.

(2) Die Steuerbefreiung gemäß § 3 Abs. 1 a) und b) wird nicht gewährt für Hunde nach § 2 Abs. 2.

II.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.06.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23.07.2007

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – SPD – für die Bezirksvertretung Vohwinkel gewählte Bewerber,

Herr Horst Beckmann,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll mit Ablauf des 31. Juli 2007 wirksam werden. Der als Nachfolger unter der lfd. Nr. 9 des Listenwahlvorschlages der SPD benannte Bewerber, Herr Jens Blau, hat sein Mandat nicht angenommen.

Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 11 des Listenwahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – SPD – für die Bezirksvertretung Vohwinkel benannte Bewerber,

Herr Nils Emde,
geb. 1978 in Haan,
wohnhaft Erich-Lawatsch-Weg 18, 42327 Wuppertal,

festgestellt, da der unter lfd. Nr. 10 des Listenwahlvorschlages der SPD benannte Bewerber, Herr Christian Höing, verzogen ist.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 23. Juli 2007

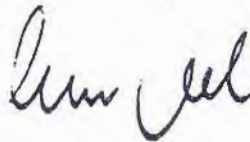
Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
I.V.

gez.

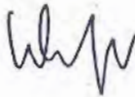
Dr. Slawig
Stadtdirektor

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

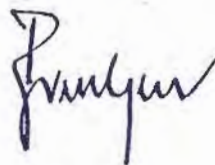
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 3418569350

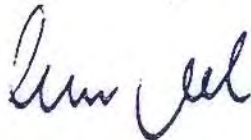
Wuppertal, 13.07.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

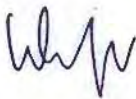


Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

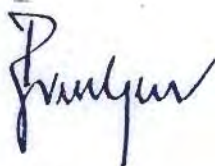
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



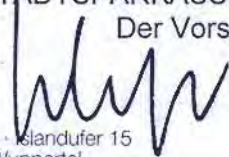
Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3448075774

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

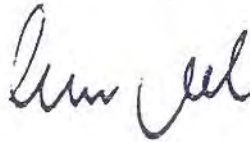
Wuppertal, 20.07.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

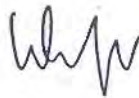


Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

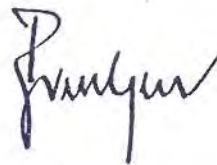
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 4248281448
Nr. 4220765368

Wuppertal, 24.07.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand



Bekanntmachung der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006

Gem. § 26 Abs. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2006

1. Die Bilanz der Kinder- und Jugendwohngruppen zum 31. Dezember 2006 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 7.579.827,57 € festgestellt.

2. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2006 in Höhe von 25.870,74 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 11.06.2007 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2006 der Kinder- und Jugendwohngruppen, wie oben aufgeführt festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WTG Wirtschaftstreuhand KG Dr. Grüber & Co., Wuppertal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 04.05.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss – erstellt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung- und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen

über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfungen werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Ergänzend weisen darauf hin, dass aus der zur Zeit noch ungeklärten Verwertung des Standortes Küllenhahn ein Verlustrisikos für den Betrieb entstehen kann, falls eine Anschlussnutzung durch den Betrieb nicht zu kostendeckenden Konditionen bzw. ein Verkauf des Objektes nicht mindestens zum Buchwert möglich ist.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit dem vorstehenden ergänzenden Hinweis ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebs und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WTG Wirtschaftstreuhand KG Dr. Grüber & Co. ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird voll inhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung - Revision
Im Auftrag

gez.
Thomas Siegert

3. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2006 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung an 14 Tagen in der Verwaltung der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Am Jagdhaus 50, an den Werktagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, 26.07.2007

Kinder- und Jugendwohngruppen
der Stadt Wuppertal
gez.
Dorau
Betriebsleiter